

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



185

Band 21 Nr. 21

Leer, 15. Dezember 2022

## Inhalt

Kirchengesetz vom 17. November 2022 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 2022.....	186
Kirchengesetz vom 17. November 2022 zur Änderung des Stiftungsgesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (RefStiftG) vom 23. April 2009.....	186
Kirchengesetz zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven vom 17. November 2022.....	187
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023).....	189
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023).....	190
Haushaltsplan der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023).....	191
Haushaltsplan Bau der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023).....	191
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023).....	191
Haushaltsbeschluss der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023).....	191
Haushaltsbeschluss der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023).....	192
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2023.....	192
Beschluss vom 17. November 2022 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.....	192
Kirchenvertrag vom 6. Mai / 3. Juli 2022 zur Änderung des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Evangelisch-reformierten Kirche.....	193
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. Januar / 14. Februar 2022.....	194
Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 20. Januar 2022/17. März 2022/11. Juni 2022/28. Juli 2022.....	194
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck zur Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen vom 13. September 2022.....	198

Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels in der Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen.....	199
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	199
Personalnachrichten.....	200

**Kirchengesetz  
vom 17. November 2022  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung für das  
Diakonische Werk der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
(Diakoniegesetz)  
vom 25. April 1997  
zuletzt geändert durch Artikel 3  
des Kirchengesetzes vom 6. Mai 2022**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

§ 3 Absatz 2 Buchst. e) des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 2022 (GVBl. Bd. 21 S. 171) wird wie folgt neu gefasst:

“e. sicherstellen, dass

- aa) alle Mitglieder ihres geschäftsführenden Organs Kirchengemeinden einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder Jüdischen Gemeinden angehören,
- bb) in einem geschäftsführenden Organ des Mitglieds, das aus mehr als einer Person besteht, mindestens die Hälfte
  - von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Evangelisch-reformierten Kirche bestellt wird oder
  - Mitglied einer Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde ist,

wobei der Diakoniewausschuss Ausnahmen zulassen kann,

- cc) die Mitglieder von aufsichtführenden Organen in der Regel einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder Jüdischen Gemeinden und in der überwiegenden Zahl evangelisch-reformierten oder evangelisch-altreformierten Kirchengemeinden angehören.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Kirchengesetz  
vom 17. November 2022  
zur Änderung des  
Stiftungsgesetzes  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter  
Kirchen in Bayern und  
Nordwestdeutschland)  
(RefStiftG)  
vom 23. April 2009**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Stiftungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (RefStiftG) vom 23. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sowie in § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absätze 1 und 2 und § 7 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Pfründestiftungen“ ersatzlos gestrichen.
  - b) Der Wortlaut von Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

## **Kirchengesetz zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven vom 17. November 2022**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### **Artikel I**

Der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven wird zugestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gesamtsynode.

### **Artikel II**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche verbindlich.

### **Artikel III**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

E m d e n, den 21. November 2022

#### **Der 1. stellvertretende Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

Anlage:

Vereinbarung  
über die kirchliche Gliederung und  
die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven

Die Bremische Evangelische Kirche  
- vertreten durch den Kirchenausschuss -,  
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
- vertreten durch das Landeskirchenamt -  
und

die Evangelisch-reformierte Kirche  
- vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode -  
treffen zur Herstellung einer zwischenkirchlichen  
Ordnung im gegenwärtigen Gebiet der Stadt Bremer-  
haven sowie zur Klärung offener rechtlicher Fragen  
zwischen den beteiligten Kirchen und in Ausführung  
von Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsrechts  
der Evangelischen Kirche in Deutschland im Beneh-  
men mit der Evangelischen Kirche in Deutschland fol-  
gende

V e r e i n b a r u n g :

### **§ 1**

#### **Kirchliche Gliederung**

Im Stadtgebiet von Bremerhaven besteht folgende kirchliche Gliederung:

1. Die Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche (Große Kirche) ist die Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche für ihre Kirchenmitglieder in Bremerhaven.
2. Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet sind die Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für ihre Kirchenmitglieder in Bremerhaven entsprechend dem jeweiligen Wohnsitz.
3. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremerhaven ist die Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche für ihre Kirchenmitglieder in Bremerhaven.

### **§ 2**

#### **Zuordnung der Kirchenmitglieder**

Die in das Stadtgebiet Bremerhaven zuziehenden oder innerhalb des Stadtgebietes Bremerhaven umziehenden Evangelischen, die

1. den evangelischen Bekenntnisstand (ev) haben, werden bzw. bleiben Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche und damit Mitglieder der Großen Kirche;
2. den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand (lt) haben, werden bzw. bleiben Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und damit Mitglieder der entsprechenden Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes;
3. den evangelisch-reformierten Bekenntnisstand (rf) haben, werden bzw. bleiben Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche und damit Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde.

### **§ 3**

#### **Bestimmung des Bekenntnisstandes**

(1) Für die Bestimmung des Bekenntnisstandes der Zu- und Umziehenden sind die den Kirchen – ggf. nach Ablauf des Rückmeldeverfahrens – von der kommunalen Meldebehörde übermittelten Religionsmerkmale maßgeblich, es sei denn, eine Überprüfung durch eine der an der Vereinbarung beteiligten Kirchen führt zu einer Berichtigung.

(2) Bei Fehlern, insbesondere bei Meldung eines anderen Merkmales als lt bei Zuzügen aus den Landeskirchen Hannovers, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe oder eines anderen Merkmales als rf bei Zuzügen aus der Evangelisch-reformierten Kirche, erfolgt eine Berichtigung des Merkmales.

### **§ 4**

#### **Prüfung der Zuordnung**

Für die Prüfung der gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 festgelegten Zuordnung der Kirchenmitglieder in Bremerhaven sind die jeweils für die Mitgliederverwaltung zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen verantwortlich. Die beteiligten Kirchen gewähren sich gegenseitig im Rahmen der technischen Möglichkeiten lesenden Zugriff auf die jeweiligen Meldedaten. In

Zweifelsfällen wird die Zuordnung zwischen den für die Mitgliederverwaltung zuständigen Stellen einvernehmlich geklärt. Einzelheiten des Verfahrens werden vom Ständigen Ausschuss (§ 8) näher geregelt.

### § 5

#### Abweichende Zuordnung durch Erklärung

(1) Kirchenmitglieder können innerhalb eines Jahres nach Zuzug in das Stadtgebiet Bremerhaven erklären, dass sie einer anderen an der Vereinbarung beteiligten Kirche angehören wollen als derjenigen, der sie ohne eine solche Erklärung nach den Bestimmungen des § 2 angehören.

(2) Die Erklärung gemäß Absatz 1 ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Kirchenvorstand/Kirchenrat der zuständigen Kirchengemeinde der Kirche, die das Kirchenmitglied wählt, abzugeben. Die Kirchengemeinde leitet die Erklärung mit einem Bestätigungsvermerk an die für die Mitgliederverwaltung zuständige Stelle weiter. Diese informiert schriftlich die bisher zuständige Kirchengemeinde und das Kirchenmitglied über die geänderte Zuordnung.

(3) Das Kirchenmitglied wird mit Eingang der bestätigten Erklärung bei der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Stelle Mitglied der gewählten Kirche und damit Mitglied ihrer nach § 1 zuständigen Gemeinde.

(4) Die beteiligten Kirchen stellen sicher, dass Kirchenmitglieder bei Zuzug nach Bremerhaven zeitnah über die Möglichkeit gemäß Absatz 1 in geeigneter Form informiert werden. Es besteht Einvernehmen, dass dieses nach Möglichkeit durch eine zwischen den beteiligten Kirchen abgestimmte einheitliche Information erfolgen soll.

### § 6

#### Übertritt

(1) Wer in Bremerhaven als Kirchenmitglied einer an dieser Vereinbarung beteiligten Kirche zu einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Kirche übertreten will, kann dies beim Kirchenvorstand/ Kirchenrat der nach § 1 zuständigen Kirchengemeinde erklären, zu deren Kirche er übertreten möchte.

(2) Die Übertrittserklärung erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift. Aus der Erklärung muss sich die Bezeichnung der Kirche ergeben, die das Mitglied verlassen will.

(3) Der Übertritt wird durch Aufnahme in die Kirchengemeinde, zu der die Mitgliedschaft gewünscht wird, und somit in die Kirche, zu der die gewählte Kirchengemeinde gehört, vollzogen. Der Kirchenvorstand/Kirchenrat der aufnehmenden Kirchengemeinde übersendet nach Aufnahme unverzüglich eine Abschrift der Übertrittserklärung mit Bestätigung der Aufnahme an den Kirchenvorstand/Kirchenrat der Kirchengemeinde, der die oder der Übergetretene bislang angehört hat. In gleicher Weise wird die Aufnahme auch der für die Mitgliederverwaltung der aufnehmenden Kirche zuständigen Stelle mitgeteilt. Diese

übersendet der oder dem Übergetretenen eine Bescheinigung über den Übertritt und informiert die für die Mitgliederverwaltung der abgebenden Kirche zuständige Stelle.

(4) Der Übertritt wird mit Zugang der Mitteilung an die für die Mitgliederverwaltung der aufnehmenden Kirche zuständigen Stelle wirksam. Mit Ablauf des Monats, in dem der Übertritt wirksam wird, endet die Mitgliedschaft in der bisherigen Kirche und die oder der Übergetretene wird Mitglied der Kirche, zu der sie oder er übergetreten ist.

(5) Die beteiligten Kirchen können Ausführungsbestimmungen im allseitigen Benehmen erlassen.

### § 7

#### Sonstige Bestimmungen

Durch diese Vereinbarung bleiben unberührt:

1. weitergehende Bestimmungen des für alle Gliedkirchen geltenden Kirchenmitgliedschaftsrechts in der Evangelischen Kirche in Deutschland;
2. die kirchlichen Bestimmungen über die Wiederaufnahme Ausgetretener;
3. die Bestimmungen über den Kirchenaustritt (insbesondere die des bremischen Kirchensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung);
4. die in den beteiligten Kirchen geltenden Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes;
5. die in den beteiligten Kirchen geltenden Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen);
6. die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt I, 1921, S. 939) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 8

#### Ständiger Ausschuss

Von den beteiligten Kirchen wird ein ständiger Ausschuss gebildet, der über von den zuständigen Stellen nicht einvernehmlich zu klärende Zweifelsfälle bei der Durchführung dieser Vereinbarung befindet und die Abstimmung vornimmt. Dieser Ausschuss tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Dem Ausschuss gehören bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jeder an der Vereinbarung beteiligten Kirche an. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### Veränderungen der Verhältnisse

Bei wesentlichen Veränderungen der kirchlichen Verhältnisse in Bremerhaven, beispielsweise der Änderung des Stadtgebietes, verpflichten sich die beteiligten Kirchen, Verhandlungen über die Änderung dieser



Vereinbarung aufzunehmen, wenn dies von einer beteiligten Kirche erbeten wird.

## § 10

### Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgenommene Zuordnungen von Kirchenmitgliedern in Bremerhaven werden vorbehaltlich sonstiger Berichtigungen nicht im Hinblick auf die Neuregelung korrigiert.

(2) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von jeder beteiligten Kirche im Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Die Vereinbarung gilt befristet für drei Jahre ab Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der beteiligten Kirchen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Dreijahresfrist der Verlängerung widerspricht.

(4) Die Vereinbarung ersetzt ab Inkrafttreten die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 (GVM 1977 Nr. 1 Z. 4; KABl. 1977, S. 45; GVBl. Bd. 14 S. 258). Kommt es nach Ablauf der dreijährigen Geltungsdauer nicht zu einer unbefristeten Verlängerung dieser Vereinbarung, gilt die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 ab diesem Zeitpunkt fort. Im Fall der unbefristeten Verlängerung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Befristung tritt die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 dauerhaft außer Kraft.

(5) Die an der Vereinbarung beteiligten Kirchen verabreden, nach Ablauf des 31. Dezember 2024 die mit der Neuregelung erzielten Ergebnisse zu überprüfen und gemeinsam zu erörtern.

## Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

### Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	49.000.600,00 €
Ausgabe:	49.000.600,00 €
Darin enthalten:	Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"
Einnahme:	4.230.000,00 €
Ausgabe:	9.086.000,00 €
	Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"
Einnahme:	100.500,00 €
Ausgabe:	744.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

## § 2

### Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Kostenstelle und der Kontenuntergruppe gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2023.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2023 wird verwiesen.

## § 3

### Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

#### § 4

##### Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2023 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

#### § 5

##### Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

E m d e n, den 21. November 2022

#### Der 1. stellvertretende Präses der Gesamtsynode

B a u m a n n

#### Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2023 der Evangelisch-reformierten Kirche:

##### Zusammenstellung der Einzelpläne 2023 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	172.200
0200 Landeskirchenamt	1.042.000	4.808.300
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	301.900
2100 Gesamtpfarrkasse	4.230.000	9.086.000
2200 Versorgung	5.940.000	15.710.000
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	164.500	544.200
3200 Jugendarbeit	100.500	744.800
6100 Publizistik	2.000	372.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	262.800
6300 Frauenarbeit	10.000	134.600
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	287.900	6.335.500
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	0	3.930.900
8100 Vermögensverwaltung	583.700	1.847.400
9100 Finanzverwaltung	36.640.000	4.750.000
	<b>49.000.600</b>	<b>49.000.600</b>

## Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 2.244.100,00 €

A u s g a b e : 2.244.100,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

#### § 2

##### Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2023.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln.

#### § 3

##### Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel und noch nicht abgeflossene Erträge aus Kollekten und Spenden sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Diese sind am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und in der Bilanz entsprechend auszuweisen.

#### § 4

##### Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Fami-

lienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2023 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2023  
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-  
reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2023  
Diakonisches Werk der  
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	2.243.900	2.243.900
4110 Allgemeine Rücklage Diakonisches Werk	200	200
	<b>2.244.100</b>	<b>2.244.100</b>

**Haushaltsplan  
der Zentralen  
Gehaltsabrechnungsstelle der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2023  
(01.01.2023 - 31.12.2023)**

Die Gesamtsynode beschließt mit Mehrheit gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) den Haushaltsplan der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Haushaltsplan  
Bau der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2023  
(01.01.2023 - 31.12.2023)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evan-

gelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) den Haushaltsplan Bau der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Haushaltsbeschluss  
der Gemeindestiftung der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2023  
(01.01.2023 - 31.12.2023)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Haushaltsbeschluss  
der Versorgungsstiftung der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2023  
(01.01.2023 - 31.12.2023)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den Haushaltsplan der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Haushaltsbeschluss  
der Sammelanlage der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2023  
(01.01.2023 - 31.12.2023)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 5 Absatz 1a des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche den Haushaltsplan der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2023.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Anteile  
der Kirchengemeinden und  
Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer 2023**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 22. November 2019 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2023 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Sofern im Rechnungsjahr 2023 Finanzmittel in der Kostenstelle 9110.6512 verbleiben sollten, werden diese zum Jahresende 2023 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem Verteilungsmaßstab (Gemeindeglieder) ausgeschüttet.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Beschluss  
vom 17. November 2022  
über die Landeskirchensteuer der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
im Land Niedersachsen  
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

**I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.



**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

**III.**

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

**IV.**

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

E m d e n, den 21. November 2022

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Kirchenvertrag  
vom 6. Mai / 3. Juli 2022  
zur Änderung des  
Kirchenvertrages zwischen der  
Evangelisch-reformierten  
Kirche in Hamburg  
und der  
Evangelisch-reformierten Kirche**

Die

Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg,  
vertreten durch den Kirchenrat,

und die

Evangelisch-reformierte Kirche,  
vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

schließen mit Zustimmung der Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche den folgenden Kirchenvertrag:

**Artikel 1**

§ 1 der Anlage 2 des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Evangelisch-reformierte Kirche beteiligt sich an der gemeindlichen Versorgung der Kirchenglieder, die nach dem 31. Dezember 2011 Kirchenglied der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg geworden sind (§ 5 Absatz 2 des Kirchenvertrages), indem sie

- a) unbeschadet von § 2 einen Ausgleichsbetrag für eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 66,6 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages gemäß Ziff. 6 des Beschlusses der VI. Gesamtsynode für die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden und zur Pfarrstellenfreigabe vom 22. November 2019 aus den Mitteln der Gesamtpfarrkasse und
- b) für diese Gemeindeglieder eine Zuweisung aus der Landeskirchensteuer gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 Zuweisungsordnung aus der Landeskirchensteuer an die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg

zahlt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beitrag gemäß Absatz 1 Buchst. a) und die Landeskirchensteuerzuweisung gemäß Absatz 1a Buchst. b) werden pauschal vollständig miteinander verrechnet, sodass eine jeweilige Zahlung in beide Richtungen entfällt.“

**Artikel 2**

Dieser Kirchenvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

H a m b u r g, den 3. Juli 2022

**Evangelisch-reformierte  
Kirche in Hamburg**  
Der Kirchenrat

gez. D e r K i r c h e n r a t

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Evangelisch-refomierte Kirche**  
Das Moderamen der Gesamtsynode

gez. D a s M o d e r a m e n

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der  
Übertrittsvereinbarung zwischen der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig  
und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 17. Januar / 14. Februar 2022**

Die als Anlage zum Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 19. November 2021 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 137) veröffentlichte Übertrittsvereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Übertrittsvereinbarung wurde am 14. September 2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt 2022 S. 1270 (Bek. d. MK v. 2.9.2022 – 31.1-54010 –) bekannt gemacht.

L e e r, den 13. Dezember 2022

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. B e i d e r W i e d e n

**Kirchenvertrag  
über die Errichtung eines  
gemeinsamen Pastoralkollegs  
vom 20. Januar 2022/17. März 2022  
11. Juni 2022/28. Juli 2022**

**Inhaltsübersicht**

	Präambel
§ 1	Gegenstand der Kooperation und Auftrag
§ 2	Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs
§ 3	Dezernatskonferenz
§ 4	Aufgaben der Dezernatskonferenz
§ 5	Delegation von Verwaltungsgeschäften
§ 6	Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz
§ 7	Planungskonferenz
§ 8	Fortbildung in den ersten Amtsjahren
§ 9	Regionale Fortbildungsangebote
§ 10	Finanzierung
§ 11	Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel
§ 12	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
die Evangelische Kirche von Westfalen,  
die Lippische Landeskirche  
und die Evangelisch-reformierte Kirche

schließen nachstehenden Vertrag:

### Präambel

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung. Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche regelt, wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

### § 1

#### Gegenstand der Kooperation und Auftrag

(1) Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wurde.

(2) Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen,
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen,
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren (FEA),
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen,
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger,
- Ausbildung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität,
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität,
3. Verkündigung und Gottesdienst,
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet),
5. Gruppen- und Bildungsarbeit,
6. Beratung und Seelsorge,
7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit,
8. Mission und Ökumene,
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastoralkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) Das gemeinsame Pastoralkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

### § 2

#### Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs

(1) Das gemeinsame Pastoralkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das Gemeinsame Pastoralkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastoralkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. Ge-

meinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastoralkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastoralkolleg nach außen.

### § 3

#### Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

### § 4

#### Aufgaben der Dezernatskonferenz

(1) Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das Gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des Gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. Die Berufung erfolgt für

die Dauer von acht Jahren. Erneute Berufung ist möglich.

(3) Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.

(5) Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das Gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des Gemeinsamen Pastoralkollegs veranlassen. Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das Gemeinsame Pastoralkolleg ab. Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

### § 5

#### Delegation von Verwaltungsgeschäften

(1) Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

(2) Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:

1. Haushaltsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen:
  - Planung, Aufstellung, Abwicklung und Überwachung des Haushaltes,
  - Bearbeitung der Zahlungsein- und -ausgänge, Mahnwesen,
  - Bearbeitung der Reisekostenerstattungen,
2. Personalangelegenheiten,
3. Geschäftsführung,
4. IT (Bereitstellung und Betreuung erforderlicher Hard- und Software),
5. Mediothek Haus Villigst (Nutzung der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek).



(3) Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das Gemeinsame Pastoralkolleg erbringt, sind zu erstatten. Für die aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden aus dem Haushalt des Gemeinsamen Pastoralkollegs Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des Haushaltsvolumens (dies entspricht im Neuen Kirchlichen Finanzwesen fünf Prozent des Volumens der Ergebnisrechnung zuzüglich fünf Prozent des Volumens der Investitions- und Finanzierungsrechnung) veranschlagt. Über die genannten Verwaltungsgeschäfte erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung, nach der die Kosten vom Gemeinsamen Pastoralkolleg den jeweiligen Empfängern zugeführt werden. Die Gesamtsumme soll die veranschlagten fünf Prozent nicht übersteigen.

## § 6

### Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

(1) Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

## § 7

### Planungskonferenz

(1) Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.

(2) Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.

(3) Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

## § 8

### Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integrierten Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer (FEA). Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.

(3) Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung. Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 9

### Regionale Fortbildungsangebote

Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. ein Drittel) und Wuppertal (ca. ein Drittel) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche besonders berücksichtigen. Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

## § 10

### Finanzierung

Die Kosten für das Gemeinsame Pastoralkolleg werden wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %

## § 11

### Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

## § 12

### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastorkollegs vom 18. Juni 2009 tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, 20. Januar 2022

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Pistorius

Bielefeld, 17. März 2022

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Detmold, 11. Juni 2022

#### Lippische Landeskirche Die Kirchenleitung

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

Leer, 28. Juli 2022

#### Evangelisch-reformierte Kirche Die Kirchenpräsidentin

(L. S.) Dr. Bei der Wieden

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck zur Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen vom 13. September 2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Plesse und der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode beschlossen:

## § 1

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 128), die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode und die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck vereinigen sich zur Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen.

## § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen übernimmt alle Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck.

## § 3

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck mit Sitz in Spanbeck (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 128) wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen.

## § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Billingshausen, den 13. September 2022

#### Der Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen

gez. Der Kirchenrat

Holzerode, den 13. September 2022

#### Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode

gez. Der Kirchenrat

Spanbeck, den 13. September 2022

#### Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck

gez. Der Kirchenrat

## Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels in der Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelischen Kirchengemeinde Holzerode-Spanbeck-Billingshausen ab dem 1. Januar 2023 das nachstehende Kirchensiegel eingeführt wird:



Die bisherigen Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Holzerode, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Spanbeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen treten damit außer Kraft.

Leer, den 13. Dezember 2022

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Bei der Wieden

### Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Angerstein** und **Northeim** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Angerstein, Northeim und Reyershausen – dauerhaft auch Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinden Reyershausen wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Northeim (z. Hd. Frau Monika Braconier, Hardegser Straße 20, 37170 Uslar, E-Mail: monika.braconier@web.de) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.angerstein.reformiert.de](http://www.angerstein.reformiert.de) wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde **Bovenden** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass dauerhaft auch Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Eddighausen wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden (z. Hd. Pastor Uwe Völker, Liegnitzer Straße 2, 37120 Bovenden, E-Mail: voelker-bovenden@t-online.de) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.ev-kirche-bovenden.wir-e.de](http://www.ev-kirche-bovenden.wir-e.de) wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Brandlecht** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Brandlecht und Nordhorn – dauerhaft auch Pfarrdienst in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nordhorn wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Brandlecht (z. Hd. Herrn Heiko Konjer, Kirchweg 6, 48531 Brandlecht, E-Mail: heiko.konjer@gmx.de) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.reformiert-brandlecht.de](http://www.reformiert-brandlecht.de) wird hingewiesen.

## Personalnachrichten

### Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor  
Hartmut **Smoor**  
mit Ablauf des 30. November 2022

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.**  
**Rudolf Tuente**

geb. 01.09.1934                      gest. 08.11.2022

Pastor Rudolf Tuente war von 1965 bis 1970 Pastor in Pilsum, von 1970 bis 1980 Pastor in Bremerhaven und von 1980 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1996 Pastor in Emden.

Wir danken Gott dafür, dass wir Rudolf Tuente in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Bei der Wieden

2. Mose 13, 21

H22156B

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

**Redaktion:**

**Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

**Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer**  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: [info@reformiert.de](mailto:info@reformiert.de)

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: [matthias.lueken@reformiert.de](mailto:matthias.lueken@reformiert.de)

i. d. R. vierteljährlich